

Anrechnungen von Leistungen nach § 6 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung (APO)

§ 6 Abs. 4 APO:

¹Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien erworben wurden, werden zu Beginn eines Studienabschnitts auf Antrag des oder der Studierenden in einem Studiengang angerechnet, soweit die damit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig zu den Zielqualifikationen der darauf anzurechnenden Module sind. ²Für außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen ist eine Anrechnung bis zu maximal der Hälfte der vorgeschriebenen Studienleistungen möglich. ³Für standardisierte staatlich anerkannte berufliche Fortbildungen mit Abschlussprüfung legt die Prüfungskommission allgemeingültige Regeln der Anrechnung für den jeweiligen Studiengang fest.

Die **Vorgehensweise** ist wie folgt:

1. Sie stellen zusammen mit Ihrem Antrag auf Immatrikulation (oder Wechsel des Studienganges), **spätestens aber in den ersten beiden Wochen des ersten Semesters**, anhand der Formblätter einen Antrag bei der zuständigen Prüfungskommission mit einer Beschreibung dessen, was Sie angerechnet haben möchten.

Eine spätere Antragstellung ist grundsätzlich nicht möglich!

2. Sie fügen die entsprechenden **Unterlagen** bei (Zeugnisse, Bestätigungen).
3. Beratung hierzu erhalten Sie bei dem oder der Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission.

Regensburg, 07. Dezember 2016



Prof. Dr. Monika Weiderer
(Vorsitzende der Prüfungskommission BASO und BAMU)